

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 329

ausgegeben am 18. November 2022

---

## Verordnung

vom 15. November 2022

### über das Kostenziel in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das Jahr 2023

Aufgrund von Art. 19b Abs. 1 des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBL 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### Art. 1

##### *Kostenziel*

1) Als Kostenziel in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird für die Gesamtheit der Leistungserbringer für das Jahr 2023 eine Kostensteigerung von höchstens 2.0 % gegenüber dem Vorjahr festgelegt.

2) Die Teuerung ist im Prozentsatz nach Abs. 1 bereits enthalten.

3) Der Festlegung des Kostenzieles liegt zu Grunde:

- a) die Daten aus dem Datenpool des Kassenverbandes für die Jahre 2008 bis 2021 sowie das erste Halbjahr 2022;
- b) die Einschätzungen und Prognosen des Amtes für Gesundheit; und
- c) die Stellungnahmen des Kassenverbandes und der Verbände der Leistungserbringer.

4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Kostenziele und die Qualitätssicherung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KQV).

Art. 2

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef